

Anlage 2 Bewertung der allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten

Lfd. Nr.	Allg. Ex-ante-Konditionalität	Prioritätsachse	Konditionalität erfüllt?	Kriterien	Kriterien erfüllt?	Referenzen	Erläuterungen
1	<b>Antidiskriminierung:</b> Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1a Art. 14, 15 1b Art. 35 2a Art. 17 2b Art. 19 3a Art. 17 3b Art. 18 4a Art. 28,29 4b Art. 17 5c Art. 20 5e Art. 17 6a Art.19 6b Art.20 Art.35 ESI-VO	ja	Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Ja	<u>Deutschland</u> Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S.1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.April 2013 (BGBl. I S. 610, 615) <a href="http://www.antidiskriminierungsstelle.de">www.antidiskriminierungsstelle.de</a> , 7.05.2014  <u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Antidiskriminierungsstelle. Als Ansprechpartner und zentrale Anlaufstelle in der Landesregierung fungiert der Bürgerbeauftragte <a href="http://www.buergerbeauftragter-mv.de/">http://www.buergerbeauftragter-mv.de/</a> 7.05.2014  Weitere Kontaktstellen sind: -Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern Referat 400 Zuwanderung und Integration <a href="http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm">http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm</a> 7.05.2014  -MIGRANET-MV <a href="http://www.migranet-mv.de">www.migranet-mv.de</a> , 7.05.2014	<u>ADS - Antidiskriminierungsstelle des Bundes</u> Die wichtigsten Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind -Öffentlichkeitsarbeit -Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen -Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen -Vorlage von Berichten an den Deutschen Bundestag Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat außerdem die Aufgabe, bei ihrer Tätigkeit Nichtregierungsorganisationen sowie Einrichtungen, die auf europäischer, Bundes-, Landes- oder regionaler Ebene zum Schutz vor Benachteiligungen tätig sind, in geeigneter Form einzubeziehen.  Auf der Landesebene wirkt der Bürgerbeauftragte in Zusammenarbeit mit den Landeseinrichtungen und den Vereinen und Verbänden hinsichtlich der Wahrung der Antidiskriminierung. Das Referat 400 des Sozialministeriums wirkt zusätzlich beratend für Vereine, Politik und Verwaltung.
				Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung.	Ja	<a href="http://www.studieninstitut-mv.de">http://www.studieninstitut-mv.de</a> 8.05.2014  <a href="http://www.fh-questrow.de/fortbildung">http://www.fh-questrow.de/fortbildung</a> 9.05.2014	Das Fortbildungsprogramm des Kommunalen Studieninstitutes Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet jährliche Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Antidiskriminierung. Die Seminar- und Weiterbildungsangebote richten sich insbesondere an Mitarbeiter der Verwaltung, die im Bereich des Ausländerrechts tätig sind. Das Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung bietet im Themenbereich Kommunikation Veranstaltungen an, die das Thema Antidiskriminierung beinhalten.
2	<b>Gleichstellung der Geschlechter</b> Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1a Art. 14, 15 1b Art. 35 2a Art. 17 2b Art. 19 Art. 17 6a Art.19 6b Art.20 Art.35 ESI-VO	ja	Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen.	Ja	<u>Deutschland</u> Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleIG) vom 30.November 2001 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert Art. 15 Abs. 54 G vom 5.Februar 2009 Gleichstellungsbeauftragte gemäß §20 Absatz 3 BGleIG  <a href="http://www.esf-gleichstellung.de">www.esf-gleichstellung.de</a> , Die Agentur für Gleichstellung im ESF wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet und hat von März 2009 bis Februar 2014 die Implementierung von Gender Mainstreaming im ESF-Bundesprogramm begleitet. , 28.06.2014 Das von der Agentur erstellte Vademecum bietet Unterstützung für eine kohärente Integration der Gleichstellungsperspektive in der ESF-Programperiode ab 2014. Es richtet sich an alle Akteurinnen und Akteure, die mit der Vorbereitung und Planung der neuen ESF-Förderperiode befasst sind.  Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) s.o. Antidiskriminierung Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts werden ausgeschlossen.  <u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> Gesetz zur Gleichstellung von Mann und Frau im öffentlichen Dienst des Landes MV (GIG M-V) vom 27. Juli 1998 (GVObI. M-V S. 697) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land M-V – BRNG M-V vom 17.12.2009 -Leitstelle für Frauen und Gleichstellung in MV <a href="http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm">http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/sm</a> 9.05.2014 -Landesfrauenrat MV	Die Bundesregierung kooperiert in der Gleichstellungspolitik eng mit den zuständigen Ministerien in den Bundesländern sowie mit den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Kommunen. Sie arbeitet außerdem mit zahlreichen Verbänden sowie Vertreterinnen und Vertretern von Sozialpartnern, Frauenverbänden oder der Wissenschaft intensiv zusammen.  In der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros (BAG) haben sich die weiblichen, hauptamtlichen, kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zusammengeschlossen, um die Interessen von Frauen auf Bundesebene zu vertreten, ein bundesweites Forum für frauenpolitische Diskussionen zu schaffen, den Erfahrungsaustausch und den Informationsfluss zwischen den Kolleginnen zu sichern und Fragen des eigenen Berufsstandes zu klären.  Der Landesfrauenrat MV e.V. ist ein Dachverband und verfolgt das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen und politischen Bereichen und ist Partner bei der Erstellung und Umsetzung der Gleichstellung in allen Bereichen der Politik und Verwaltung. Der LFR ist in die Leader LAGs integriert.  Die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung des Landes MV unterstützt die Integration von Gleichstellung im Land und die

						<a href="http://www.landesfrauenrat-mv.de">www.landesfrauenrat-mv.de</a> , 7.05.2014	Umsetzung der EU Strukturpolitik. Seit 2000 gibt es in MV eine Gleichstellungskonzeption der Landesregierung.(aktuelle Drucksache 6/2664, 30.01.2014) Regionale Bündnisse für Chancengleichheit wirken fördernd auf die Umsetzung der Gleichstellung.  Als Begleitgremium ist der Landesfrauenrat auf der Ebene des Landes an der Umsetzung des Querschnittzieles Chancengleichheit in Strategie- und Operationellen Programmen tätig. Der LFR ist in die Entwicklung und Begleitung der Programme der ESI –Fonds einbezogen.
				Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das Gender Mainstreaming.	ja	Fortbildungskonzept des Institutes für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung MV <a href="http://www.fh-güstrow.de/fortbildung">www.fh-güstrow.de/fortbildung</a> , 9.05.2014 Themenkomplex Gleichstellung	Das Fortbildungskatalog des Institutes für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung bietet in der Kategorien: Gleichstellung und Kommunikation jährlich Kurse zur Gleichstellung und zum Gender Mainstreaming an, die sich an Führungskräfte, Bedienstete der öffentlichen Verwaltung und Gender Mainstreaming- Beauftragte richten und Unterstützung bei Projektumsetzungen bieten.
3	<b>Menschen mit Behinderungen</b> Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden.	1a Art. 14, 15 1b Art 35 2a Art 17 2b Art. 19 Art. 17 6a Art.19 6b Art.20 Art .35 ESI-VO	ja	Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen.	ja	<u>Deutschland</u> Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenkonvention), ratifiziert von Deutschland am 24.Februar 2009  <u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V) vom 10. Juli 2006  Das Integrationsamt und die Hauptfürsorgestelle ist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales an den Standorten Schwerin, Rostock und Neubrandenburg etabliert. Es gibt einen Integrationsbeauftragten der Landesregierung und kommunale Behindertenbeauftragte, die beim Landesbürgerbeauftragten gebündelt dargestellt sind <a href="http://www.buergerbeauftragter-mv.de/index.phtml?view-199&amp;SpecialTop=8">http://www.buergerbeauftragter-mv.de/index.phtml?view-199&amp;SpecialTop=8</a> 10.Mai 2014	Deutschland: Der Nationale Aktionsplan identifiziert Handlungsbedarfe und beauftragt zuständige staatliche Stellen mit der Umsetzung. Es gibt folgende Stellen , die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention betraut sind: -Staatliche Anlaufstelle beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) -Unabhängige Stelle beim Institut für Menschenrechte -Staatliche Koordinierungsstelle beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen  Der Allgemeine Behindertenverband des Landes ( <a href="http://www.abimv.de">www.abimv.de</a> ) leistet bürgerschaftliches Engagement. Die Barrierefreiheit der Kommunen ist u.a. ein Arbeitsschwerpunkt.
				Vorkehrungen Für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union und der Einzelstaaten wiedergegeben.	ja	Das Landesamt für Gesundheit und Soziales bietet über die Integrationsämter Bildungsmaßnahmen an. <a href="http://www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/de/soz/Integrationsamt/Fortbildung/index.jsp">http://www.lagus.mv-regierung.de/cms2/LAGuS_prod/LAGuS/de/soz/Integrationsamt/Fortbildung/index.jsp</a> 10.05.2014  Fortbildungskonzept des Institutes für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung MV <a href="http://www.fh-güstrow.de/fortbildung">www.fh-güstrow.de/fortbildung</a> , 9.05.2014 Der Themenkomplex zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention ist das Weiterbildungskonzept ab 2015 aufgenommen worden.	Die Integrationsämter führen Schulungs- und Bildungsmaßnahmen für die betrieblichen Integrationsteams durch (§ 102 Abs. 2 SGB IX). Wesentliche Inhalte und Ziele der Veranstaltungen sind die Vermittlung grundlegender Kenntnisse für die besonderen Aufgaben der Mitglieder des Integrationsteams nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX), der Erfahrungsaustausch sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit im Integrationsteam und mit außerbetrieblichen Stellen.  Die Fortbildungen an der FH-Güstrow richten sich insbesondere an Mitarbeiter in Fachreferaten von Ministerien und Zahlstellen sowie weitere Beschäftigte der Verwaltungen, die an der Erstellung von Rechtsvorschriften mitwirken
				Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme gewährleisten.	ja	Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV9 vom 12.September 2011 (BGBl. I s. 1843)  <a href="http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Home/stds_node.html">http://www.einfach-teilhabe.de/DE/StdS/Home/stds_node.html</a> 10.05.2014  Paragraph 6 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes beinhaltet die Begriffsbestimmung der Barrierefreiheit und ist damit eine der zentralen Bestimmungen des Gesetzes.	Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (kurz: BITV) ist seit dem 22. September 2011 in Kraft. Der BITV-Lotse unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung und die interessierte Privatwirtschaft bei der Erstellung von barrierefreien Internetseiten gemäß der BITV.  Die Gestaltung barrierefreier Lebensbereiche beinhaltet, Menschen mit Behinderungen die Nutzung des Internet-Angebots zu ermöglichen. Weitere spezielle Bestimmungen zur barrierefreien Kommunikationstechnik sind in den Paragraphen 11 -

						Gebärdensprache und Kommunikationshilfen, 12 -Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und 13 -barrierefreie Informationstechnik - enthalten.	
4	<b>Öffentliches Beschaffungswesen</b> Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	1a Art. 14, 15 1b Art. 35 2a Art. 17 3a Art. 17 3b Art. 18 6a Art.19 6b Art.20 Art.35 ESI-VO	ja	Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen	ja	<p><u>Deutschland</u> Umsetzung durch Maßnahmen und Leistungen des BMWi -Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) das durch Art. 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. -Vergabeverordnung (VgV) in der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), die durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2015 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist.</p> <p><u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) vom 7. Juli 2011 GVOBl. M-V 2011, S. 411)</p>	<p>Deutschland Die Vorschriften des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gewährleisten die Transparenz der Verfahren, die den europäischen Schwellenwert überschreiten.</p> <p>Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte kann im Wege der öffentlichen Ausschreibung, der beschränkten Ausschreibung und durch freihändige Vergabe erfolgen. Vergabestellen in Mecklenburg-Vorpommern haben spezifische landesrechtliche Bestimmungen zu beachten: (hier ausgewählte) -Vergabegesetz MV, VgG M-V -Vergabegesetzdurchführungslandesverordnung, VgGDLVO -Hinweise zur Umsetzung der §§ 9, 10 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern -Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen -Wertgrenzenerlass -Zubenennungserlass -Einführung des Vergabehandbuches für die Vergabe von Bauleistungen</p>
				Vorkehrungen, die transparente Auftragsvergabeverfahren gewährleisten	Ja	<p>Internetportal – <a href="http://www.bund.de/DE/Ausschreibungen">www.bund.de/DE/Ausschreibungen</a> Ausschreibungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. 08.05.2014</p> <p>Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V) Vom 7. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 411 letzte Änderung: §§ 2, 9, 10 geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238)</p> <p>Portale für öffentliche Ausschreibungen: <a href="http://www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de/portal/default.aspx?Portal=TSYS">http://www.vergabe-mecklenburg-vorpommern.de/portal/default.aspx?Portal=TSYS</a> <a href="http://www.service.mv.de/cms/DLP_prod/DLP/Lebenslagen/Unternehmen/Oeffentliche_Auftraege/index.jsp">http://www.service.mv.de/cms/DLP_prod/DLP/Lebenslagen/Unternehmen/Oeffentliche_Auftraege/index.jsp</a> 10.Mai 2014</p>	<p>Die Transparenz der Auftragsvergabeverfahren ist gewährleistet. Das Portal „bund.de-Verwaltung online“ ist für Bürger, Unternehmen und Verwaltung der zentrale Zugang zu Informations- und Leistungsangeboten. Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die den europäischen Schwellenwert überschreiten, werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Unterhalb der EU Schwellenwerte erfolgt die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wege der öffentlichen Ausschreibung, der beschränkten Ausschreibung und durch freihändige Vergabe im Einklang mit dem VgG M-V und den VO. Ausschreibungen von Vergabestellen innerhalb und außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns sind zu finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Landesamt für innere Verwaltung M-Vvbl M-V</li> <li>-DVZ M-V GmbH</li> <li>-Straßenbauverwaltung M-V</li> <li>-eVergabe-Online.de</li> <li>-Vergabestellen der Bundesverwaltung</li> <li>-Vergabe24</li> <li>-Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern</li> <li>-Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</li> </ul>
				Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter	Ja	<p>Fortbildungskonzept des Institutes für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung MV <a href="http://www.fh-güstrow.de/fortbildung">www.fh-güstrow.de/fortbildung</a> , 9.05.2014 Themenkomplex Beschaffungswesen</p> <p><a href="http://www.abst-mv.de">www.abst-mv.de</a> , 9.05.2014 Die Vertiefung der Kenntnisse über Gesetze, Regelungen und Vorschriften im öffentlichen Auftragswesen vermitteln die mehrfach jährlich von der ABST MV angebotenen Fachseminare.</p>	<p>Das Fortbildungsinstitut bietet Weiterbildungen zum Öffentlichen Auftragswesen, zu VOL, VOB und VOF und zu aktuellen Rechtsprechungen an. Mitarbeiter der Verwaltung werden entsprechend des Arbeitsgebietes regelmäßig geschult.</p> <p>Als Mittler zwischen öffentlichen Auftraggebern und der Wirtschaft agieren die Auftragsberatungsstellen (ABST). Hier gibt es ein umfangreiches Weiterbildungsangebot zum Öffentlichen Auftragswesen unter Einbeziehung der Mitarbeiter der Verwaltungen.</p>

				Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge	ja	Kap.15 EPLR 2014-2020	Auf der Programmebene des EPLR wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben. Es wird dargestellt, dass ausreichend Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
5	<b>Staatliche Beihilfen</b> Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen.	Alle ausgewählten Prioritäten, Unterprioritäten, Schwerpunkte und alle Maßnahmen	Ja	Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen	ja	<u>Deutschland</u> Reform des EU – Beihilfenrechts Derzeit findet eine umfassende Reform des EU-Beihilfenrechts im Agrarbereich statt. Am 01.01.2014 sind neue Regelungen für De-minimis-Beihilfen in Kraft getreten. <u>Verordnung (EU) Nr. 1407/2013</u> der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1.; <u>Verordnung (EU) Nr. 1408/2013</u> der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9.  Überarbeitet werden derzeit unter anderem: -die Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor, -die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 und -die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De – minimis Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004.  <u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> Kapitel 13 des EPLR MV (2014-2020)	Auf der Programmebene des EPLR werden die Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall der rechtswidrigen Vergabe existieren Regelungen um Rückforderungen durchzusetzen.
				Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter	Ja	Fortbildungskonzept des Institutes für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung MV <a href="http://www.fh-güstrow.de/fortbildung">www.fh-güstrow.de/fortbildung</a> , 9.05.2014 Themenkomplexe: allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht und Europarecht	Das Fortbildungsprogramm sieht jährliche Fortbildungen zu den Themen Zuwendungsrecht und Vergabe von EU Mitteln vor. Spezielle Qualifizierungen werden Bediensteten angeboten, die mit der Bewilligung und Prüfungen von Zuwendungen aus ELER-Mitteln betraut sind.
				Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.	ja	Kap.15 EPLR 2014-2020	Auf der Programmebene des EPLR wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben. Es wird dargestellt, dass ausreichend Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
6	<b>Umweltvorschriften im Zusammenhang mit UVP und SUP</b> Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen.	Alle ausgewählten Prioritäten, Unterprioritäten, Schwerpunkte und alle Maßnahmen	ja	Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP)	ja	<u>Deutschland</u> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) das durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert wurde  <u>Land Mecklenburg-Vorpommern</u> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes –UVP-Gesetz – LUVPG M-V)Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien und Änderungen: 97/11/EG, 85/337/EWG, 2001/42/EG, 2003/35/EG, 96/61/EG)  ELER Kapitel 3	Die Vorschriften zur UVP und SUP haben die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene in nationales Recht umgesetzt. Aufgrund der Richtlinie der Strategischen Umweltprüfung (SUP) waren konstitutive Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung für landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme ins Landesrecht einzufügen. Der Landesgesetzgeber verfügte ein eng an das Bundesgesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) angelehntes Regelungsmodell.  Die SUP im Rahmen des EPLR wird durch einen externen Dienstleister erstellt. Gremien und der Öffentlichkeit wurde vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und Einspruchs gegen geplante Maßnahmen eingeräumt.
				Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter	ja	LUNG Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern <a href="http://www.lung.mv-regierung.de/">http://www.lung.mv-regierung.de/</a> 10.05.2014	Die Weiterbildung der Bediensteten der Verwaltungen erfolgt aufgabenspezifisch zu UVP und SUP über das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie und die zuständigen Ministerien.

				Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten	ja	Kap.3 EPLR 2014-2020	Auf der Programmebene des EPLR wird die SUP im Rahmen der Ex-ante Bewertung durchgeführt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigungsverfahren UVP pflichtiger Vorhaben sind auf Ebene der Verwaltung (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt - StALU) vorhanden.
7	<b>Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren</b> Es besteht eine für die Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkungen der Programme bewertet werden können.  Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Ergebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird.	Alle ausgewählten Prioritäten, Unterprioritäten, Schwerpunkte und alle Maßnahmen	ja	Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: -Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der staatlichen Validierung aufgeführt -Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten.	ja	Im Kapitel 9 „Bewertungsplan“ ist der Gesamtrahmen beschrieben. <ul style="list-style-type: none"> <li>o Struktur</li> <li>o Verantwortung</li> <li>o Indikatoren</li> <li>o Berichterstattung</li> <li>o Beschreibung der Fortschritte zur Zielerreichung</li> </ul> Im Kapitel 11 „Indikatorenplan“ werden die gemeinsamen Indikatoren dargestellt und mit Zielwerten hinterlegt.	Mit der Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass alle Daten und Informationen rechtzeitig verfügbar sind.  Die Kriterien für eine statistische Grundlage werden erfüllt durch das Datenangebot des Statistischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern und der Einbindung des Landesamtes in die Bundesaktivitäten. <a href="http://www.statistik-mv.de/">http://www.statistik-mv.de/</a>  IM EPLR sind die Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung aller Informationen und Indikatoren beschrieben. Diese dienen zur Programmsteuerung, Berichterstattung, und zur Bewertung der Fortschritte und Zielerreichung des EPLR.
				Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes: -die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist. -die Festlegung von Zielen für die Indikatoren -die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikators mit den folgenden Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> <li>o Belastbarkeit und statistische Validierung</li> <li>o klare normative Interpretation</li> <li>o einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und</li> <li>o eine zeitgerechte Erfassung von Daten.</li> </ul>	Ja	EPLR (2014-2020) Kapitel 9 und Kapitel 11	Mit der Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014-2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass alle Daten und Informationen für jede Maßnahme rechtzeitig verfügbar sind.  Eine Vorab-Prüfung hinsichtlich der Belastbarkeit, Interpretationsmöglichkeit bis zur zeitgerechten Verfügbarkeit wurde von der Verwaltung durchgeführt.
				Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.	ja	EPLR (2014-2020) Kapitel 9 und Kapitel 11	Im Kapitel 11 Indikatorenplan werden die gemeinsamen Indikatoren des EPLR dargestellt und mit Zielwerten hinterlegt.